

Fahrerlaubnis, Umtausch alter Dokumente in einen EU-Führerschein

Allgemeine Informationen

Die Papierführerscheine von Fahrerlaubnisinhabern mit den Geburtsjahrgängen 1953 bis 1958 sind seit dem 20. Juli 2022 und die der Geburtsjahrgänge 1959 bis 1964 seit dem 20. Januar 2023 per Gesetz ungültig (§ 24 a Abs. 2 Fahrerlaubnisverordnung). Beim Umtausch dieser ungültigen Papierführerscheine kann der neue Führerschein auch bei postalischer Antragstellung direkt durch die Bundesdruckerei GmbH nach Hause geschickt werden (Auslagen 5,10 Euro).

Für die Inhaber von Papierführerscheinen, deren Geburtsjahr von 1965 bis 1970 liegt, läuft die Umtauschfrist bis zum 19. Januar 2024. Die Bearbeitung der Anträge dauert zirka acht bis zehn Wochen.

Bis zum 18. Januar 2033 müssen alle vor dem 19. Januar 2013 ausgestellten unbefristeten Führerscheine umgetauscht werden. In Anlage 8 e zur Fahrerlaubnisverordnung ist folgende Staffelung festgelegt worden:

I. Führerscheine, die bis einschließlich 31. Dezember 1998 ausgestellt worden sind (Papierführerscheine):

Geburtsjahr des Fahrerlaubnisinhabenden	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
1953 – 1958	19. Juli 2022
1959 – 1964	19. Januar 2023
1965 – 1970	19. Januar 2024
1971 oder später	19. Januar 2025
vor 1953	19. Januar 2033

Personen mit Geburtsjahrgang vor 1953 sind vom vorgezogenen Umtausch ausgenommen, da altersbedingt nicht sicher ist, ob sie nach dem Stichtag von ihrer Fahrerlaubnis Gebrauch machen möchten und dafür einen gültigen Führerschein benötigen.

II. Führerscheine, die ab 1. Januar 1999 ausgestellt worden sind (Kartenführerscheine):

Ausstellungsjahr	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
1999 – 2001	19. Januar 2026
2002 – 2004	19. Januar 2027
2005 – 2007	19. Januar 2028
2008	19. Januar 2029
2009	19. Januar 2030
2010	19. Januar 2031
2011	19. Januar 2032
2012 – 18. Januar 2013	19. Januar 2033

Fahrerlaubnisinhaber, deren Geburtsjahr vor 1953 liegt, müssen den Führerschein bis zum 19. Januar 2033 umtauschen, unabhängig vom Ausstellungsjahr des Führerscheines.

Zuständigkeiten

Referat Fahrerlaubnisbehörde

Besucheradresse:

Straße des Friedens 9 a

04720 Döbeln

Postadresse:

Fraensteiner Straße 43
09599 Freiberg

Telefon: 03731 799-1454

Fax: 03731 799-1336

service-fahrerlaubnisbehoerde[at]landkreis-mittelsachsen.de

Voraussetzungen

Den Antrag müssen Sie persönlich bei der Fahrerlaubnisbehörde (bitte Termin vereinbaren) oder per Post stellen.

Verfahrensablauf

Die Antragstellung zur Umstellung von Papierführerscheinen ist nur in der Hauptstelle in Döbeln, Straße des Frieden 9a, möglich Online-Terminreservierung.

Für Fahrten ins Ausland empfiehlt die Fahrerlaubnisbehörde den Umtausch. Die alten Führerscheine müssen zwar innerhalb der EU und des EWR anerkannt werden, aber es kann hin und wieder zu Problemen kommen (beispielsweise bei Polizeikontrollen oder beim Mieten eines Fahrzeugs).

Besonderheiten

Hinweise für Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klassen 3-BRD, B, BE oder 4-DDR:

- Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse 3 oder einer entsprechenden Fahrerlaubnis (zum Beispiel DDR-Fahrerlaubnis der Klasse B) erhalten bei der Umstellung die neuen Fahrerlaubnisklassen B, BE, C1, C1E, AM, L
Hinweise für Inhaber einer Fahrerlaubnis für LKW > 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht (Klasse 2-BRD, C, CE oder 5-DDR):
- Diese Altfahrerlaubnisklassen sind bis zu dem Tag befristet, an dem der Inhaber das 50. Lebensjahr vollendet. Eine Verlängerung um jeweils fünf Jahre setzt unter anderem voraus, dass bei der Antragstellung zum Umtausch die Erfüllung der Anforderung an das Sehvermögen und die allgemeine Gesundheit nachgewiesen werden siehe **Fahrerlaubnis, Verlängerung einer Befristung bzw. Neuerteilung nach Ablauf der Gültigkeit (Landratsamt Mittelsachsen Verfahrensbeschreibung),**

Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse 1a müssen die Fahrerlaubnis umstellen lassen, wenn sie leistungsunbeschränkte Krafträder der Klasse A führen möchten.

- **Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung:**
Eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung darf nur mit einem Kartenführerschein als Grundlage erteilt werden.
Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (Landratsamt Mittelsachsen Verfahrensbeschreibung)
- **Internationaler Führerschein:**
Ein Internationale Führerschein darf nur mit einem Kartenführerschein als Grundlage ausgestellt werden.
Führerschein, Internationaler Führerschein (Landratsamt Mittelsachsen Verfahrensbeschreibung)

Formulare / Online-Dienste

Online-Terminreservierung Führerscheinpflichtumtausch

Antragsunterlagen für den Fahrerlaubnisumtausch per Post (PDF)

Vollmacht zur Abholung Führerschein (PDF)

Erforderliche Unterlagen

In Einzelfällen sind Änderungen möglich!

- Personalausweis oder Reisepass mit aktueller Meldebestätigung
- Altführerschein
- biometrisches Foto: **Foto-Mustertafel (Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat)**
- gegebenenfalls Auszug aus dem örtlichen Fahrerlaubnisregister der Fahrerlaubnisbehörde, die Ihren Führerschein ausgestellt hat – sofern nicht jetziges Gebiet des Landkreises Mittelsachsen (siehe Karteikartenabschrift) **Fahrerlaubnis, Karteikartenabschrift beantragen (Landratsamt Mittelsachsen Verfahrensbeschreibung)**
- Falls vorhanden VK 30 („graue Karte“) **Muster**
- Beim Umtausch und Verlängerung einer Lkw-Fahrberechtigung der alten Klassen 2 (C, CE) und 3 (CE 79 – besondere Zugkombinationen bis 18 500 kg) zusätzlich:

- Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung nach Anlage 5 zur Fahrerlaubnis-Verordnung (darf durch jeden niedergelassenen Arzt erstellt werden, bei Antragstellung nicht älter als ein Jahr)
- Bescheinigung über das Sehvermögens nach Anlage 6 FeV (darf durch einen Augenarzt, Betriebs- oder Arbeitsmediziner oder eine Begutachtungsstelle für Fahreignung erstellt werden, bei Antragstellung nicht älter als zwei Jahre)

Kosten

- Ausstellung eines EU-Kartenführerscheins: EUR 25,30 zzgl. Direktversand (EUR 5,10) oder Benachrichtigung (EUR 0,87)
- Bei gleichzeitiger Verlängerung ab EUR 43,90
- bei besonders hohem Aufwand der Feststellung des Besitzstandes: zusätzlich EUR 25,60

Sonstiges

Frage-Antwort-Katalog zum Führerscheintausch

Rechtsgrundlage

- **Straßenverkehrsgesetz (StVG)**
 - § 2 StVG – Fahrerlaubnis und Führerschein
- **Fahrerlaubnisverordnung (FeV)**
 - § 6 FeV – Einteilung der Fahrerlaubnisklassen
 - § 25 FeV – Ausfertigung des Führerscheins
- **Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)**